



# EMVA

DER SÜDTIROLER  
GESUNDHEITSSCHUTZ

Ausgabe: Juni 2021



**STATUT &  
GESCHÄFTSORDNUNG**

# **SATZUNG der EMVA Körperschaft für wechselseitige Unterstützung - ETS**

## **I. GRÜNDUNG - SITZ - DAUER - ZWECK**

### **Art. 1**

Es wird eine freiwillige wechselseitige Fürsorgekörperschaft mit der Bezeichnung „EMVA Körperschaft für wechselseitige Unterstützung - ETS“, in italienischer Übersetzung „EMVA Società di Mutuo Soccorso - ETS“ gegründet, welche vom Gesetz Nr. 3818 vom 15. April 1886 und folgende Abänderungen und soweit anwendbar von der Gesetzesverordnung Nr. 117 vom 03. Juli 2017 geregelt ist.

Nach Eintragung in das vom Art. 45 der Gesetzesverordnung vom 03. Juli 2017 Nr. 117 vorgesehenen staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung „EMVA Körperschaft für wechselseitige Unterstützung - ETS“.

Die Körperschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Bozen an der Adresse, welche aus der laut Art. 111-ter der Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch beim Handelsregister abgegebenen Meldung hervorgeht.

Die zuständigen Gesellschaftsorgane können Zweitsitze eröffnen, den Gesellschaftssitz innerhalb der oben genannten Gemeinde verlegen und in Südtirol lokale operative Zweigstellen errichten oder schließen.

Die Dauer der Körperschaft läuft mit dem 31.12.2100 ab, vorbehaltlich Verlängerung oder vorzeitiger Auflösung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Körperschaft ist auf den Grundsätzen der gegenseitigen Förderung aufgebaut und jedes direkte Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Sie ist eine Körperschaft mit ausschließlicher Mitgliederförderung.

Im Sinne ihrer Einstufung wird statutarisch festgehalten:

- die Körperschaft darf keine Überschüsse ausschütten;
- es dürfen keine Finanzinstrumente ausgegeben werden;
- die Auflösung von Rücklagen ist verboten;
- bei Liquidation und Auflösung der Körperschaft muss das Restvermögen nach Abzug des Körperschaftskapitals dem Fonds für die Förderung und Entwicklung des Mutualitätswesens zugewiesen oder, sofern gesetzlich möglich, in eine Fürsorgekörperschaft eingebracht werden.

### **Art. 2**

I. Zweck der Körperschaft ist die solidarische wechselseitige Unterstützung in allen Formen und Modalitäten, die laut Gesetz sowie laut vorliegendem Statut, unter Einhaltung der Grundsätze der gegenseitigen Förderung, der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Absicherung zulässig sind. Ziel sind - dem Verfassungsgrundsatz der Subsidiarität folgend - die Wahrung der Rechte und die Organisation der Hilfe zur Selbsthilfe zwischen Bürgern.

II. Im Sinne des Art. 5, Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 übt die Körperschaft zur Umsetzung seiner solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in folgenden Bereichen aus:

Punkt a) Eingriffe und Sozialdienste im Sinne des Art. 1 Komma 1 und 2 des Gesetzes 8 November 2000 u. 328 und spätere Abänderungen und Eingriffe. Dienste und Leistungen im Sinne des Gesetzes 05. Februar 1992 Nr. 104 und des Gesetzes 22. Juni 2016 Nr. 112 und spätere Abänderungen

Punkt b) Sanitäre Eingriffe und Leistungen

Punkt c) Soziosanitäre Leistungen lt. Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 26. Juni 2001 und spätere Abänderungen

III. Die Körperschaft setzt sich daher in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes 3818/1886 und der Gesetzesverordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 zum Ziel, ausschließlich für die Mitglieder und deren zusammenlebenden Familienangehörigen eine oder mehrere der nachstehenden Tätigkeiten auszuüben bzw. Leistungen zu erbringen:

a) Organisation und Führung eines auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Betreuungssystems in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Fürsorge für die eigenen Mitglieder und für deren zusammenlebenden Familienangehörigen. Dieses System ergänzt direkt und indirekt die Leistungen des gesamtstaatlichen Gesundheitssystems; Umfang und Modalitäten dieser Leistungen werden in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Zu diesem Zweck kann die Körperschaft sich direkt oder über Organisationen auf Abkommen stützen, die mit Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und einzelnen Ärzten abgeschlossen werden, um den eigenen Mitgliedern zu begünstigten Bedingungen Zugang zu Gesundheitsdiensten und zu Gesundheits- und soziosanitären Einrichtungen zu bieten, deren Leistungen sie benötigen;

b) finanzielle Unterstützung für Behandlungs-, Pflege- und Betreuungskosten in Ergänzung zu den Leistungen des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes sowohl für Mitglieder und für deren zusammenlebenden Familienangehörigen, die einzeln der Körperschaft beitreten, als auch für jene Mitglieder und Angehörige von Mitgliedern, die im Rahmen von Angeboten von Fürsorgekörperschaften, Körperschaften für wechselseitige Unterstützung, Verbänden/Vereinen, Gesellschaften, Gewerkschaften, Unternehmen, Genossenschaften oder auch im Rahmen von Arbeitsverträgen, Abkommen, Geschäftsordnungen oder Vereinbarungen beitreten;

c) finanzielle Unterstützung für Mitglieder und für deren zusammenlebenden Familienangehörigen im Alter, bei Unfall, Invalidität und Krankheit;

d) finanzielle Hilfestellungen für die Familien von verstorbenen Mitgliedern;

e) Organisation von Solidaritäts- und Hilfsmaßnahmen für Familien, Senioren und/oder pflegebedürftige Personen und für Menschen in Not, auch durch Bereitstellung von physischer und materieller Hilfe, durch moralische Unterstützung der Mitglieder, die sich in unterschiedlicher Form an den Tätigkeiten der Körperschaft beteiligen, und außerdem über Kooperationsabkommen mit Hilfsorganisationen und Solidaritätsvereinen;

f) Förderung und Organisation - direkt und/oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen - von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, von Informations-, Bildungs- und Kommunikationsprogrammen, von Tagungen, Seminaren, Debatten zur Verbreitung des Subsidiaritätsprinzips zwischen öffentlicher Hand und privatem Engagement, zur Stärkung des Gegenseitigkeits- und Solidaritätsgedankens, der Persönlichkeitsentwicklung, wodurch die Ausübung des Rechts auf Gesundheit erleichtert wird;

g) Stärkung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und des Solidaritätsgedankens unter den Mitgliedern sowie zwischen Letzteren und anderen hilfsbedürftigen Bürgern, dadurch dass zu diesem Zweck alle Initiativen ergriffen werden, die nach Ansicht des Vorstandes als geeignet erscheinen;

h) Förderung aller anderen Initiativen, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

Die Körperschaft kann zur Umsetzung der oben genannten Punkte folgende Schritte unternehmen:

1) Aufnahme von Beziehungen zu anderen Körperschaften für wechselseitige Unterstützung auf lokaler, regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene;

2) Teilnahme und/oder Mitgliedschaft in Konsortien, Genossenschaften, Körperschaften für wechselseitige Unterstützung, Gesellschaften und Organisationen, öffentlicher und privater Natur, und im Allgemeinen an allen Initiativen im Bereich der Betreuung nach dem Prinzip der Wechselseitigkeit und im Gesundheitswesen;

3) Förderung, Gründung und Verwaltung von Zusatz-Gesundheitsfonds nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;

4) Durchführung von allen Maßnahmen beweglicher und unbeweglicher Natur, die direkt oder indirekt der Erreichung des Körperschaftszwecks dienen.

Die auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit basierende Beziehung zu den Mitgliedern und ihren Angehörigen sowie zu anderen Körperschaften für wechselseitige Unterstützung oder Zusatz-Gesundheitsfonds im Sinne des Art. 3 des Gesetzes 3818/1886 in geltender Fassung sind durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt. Darin werden auch die Leistungsobergrenzen und die Modalitäten der Leistungsauszahlungen durch die Körperschaft sowie die Einzahlung der Beiträge geregelt.

Im Sinne des Art. 2, zweiter Absatz des Gesetzes Nr. 3818 vom 15.04.1886 darf die Körperschaft nur die im genannten Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten ausüben und auch keine gewerbliche Tätigkeit durchführen.

## **II. MITGLIEDER**

### **Art. 3**

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie darf jedoch nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze absinken. Mitglieder der Körperschaft können werden:

- a) physische Personen, jedoch vorwiegend Selbständige, wobei die Mitglieder und die mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen die Leistungen der Körperschaft in der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form in Anspruch nehmen können.
- b) andere Körperschaften für wechselseitige Unterstützung, vorausgesetzt, dass die Mitglieder dieser Körperschaft physische Personen sind und die Leistungen diesen erbracht werden.
- c) Gesundheitsfonds, gegründet oder verwaltet im Sinne der Gesetzesverordnung Nr. 502/92 und Art. 51 Absatz 2 Buchstabe a des D.P.R. 917/1986 in geltender Fassung. In diesem Fall werden die Leistungen den entsprechenden Leistungsberechtigten erbracht.

## **UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER**

### **Art. 4**

Unterstützende Mitglieder der Körperschaft sind physische und juridische Personen sowie öffentliche und private Körperschaften, welche nicht die Voraussetzungen zur effektiven Mitgliedschaft haben und welche mittels verschiedener Beiträge die Körperschaft unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, erhalten keine Leistungen der Körperschaft und müssen diese ihre Leistungen ausüben, welche sie für die Körperschaft erbringen wollen und für die sie sich verpflichtet haben.

### **Art. 5**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a) der Unterzeichnung des Beitrittsformulars der Körperschaft, wodurch vor allem die Statuten und die Geschäftsordnung angenommen werden;
- b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Im Gesuch um die Aufnahme als Mitglied muss sich der Antragsteller zur Einzahlung der Aufnahmegebühr, des Aufpreises und der festgelegten Jahresbeiträge verbindlich verpflichten.

Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet sein. Die Begründung wird innerhalb von 60 Tagen dem Betroffenen zugestellt, der innerhalb von weiteren 60 Tagen beantragen kann, dass die nächste Mitgliederversammlung darüber befindet. Der Aufgenommene hat die Aufnahmegebühr und den Aufpreis innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Verständigung über die Aufnahme einzuzahlen. Der Vorstand kann die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Aufpreises ganz oder teilweise stunden. Die Höhe des Aufpreises wird alljährlich vom Vorstand, unter Berücksichtigung der in der letzten

genehmigten Bilanz ausgewiesenen unaufteilbaren Rücklagen, festgesetzt. In Abweichung zu den Bestimmungen des Art. 2535 ZGB wird beim Austritt, Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes der Aufpreis, den das ausgeschiedene Mitglied bei seinem Eintritt in die Körperschaft entrichtet hat, den Berechtigten nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft tritt ab dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes und der Eintragung im Mitgliederbuch in Kraft. Der Anspruch auf die Leistungen beginnt mit der in der Geschäftsordnung angeführten Frist.

## **AUFNAHMEGEBÜHR und JAHRESBEITRAG**

### **Art. 6**

Mit der Einschreibung in die Körperschaft verpflichtet sich das Mitglied zur regelmäßigen Einzahlung der gesamten Beitragssumme für einen Mindestzeitraum von einem Geschäftsjahr. Sofern die Mitgliedschaft nicht gemäß Art. 7 dieser Satzung beendet wurde, gilt diese stillschweigend für denselben Zeitraum verlängert.

Für die Einschreibung in die Körperschaft und für die Inanspruchnahme der Leistungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Zeichnung bzw. Einzahlung der Aufnahmegebühr;
- b) Einzahlung der jährlichen Beiträge für den Antragsteller und für alle mitbetreuten Familienmitglieder. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der jährlichen Beiträge sowie deren Fälligkeiten und Einzahlungsmodalitäten wird vom Vorstand beschlossen.

## **AUSTRITT**

### **Art. 7**

Der freiwillige Austritt, der laut vorhergehendem Artikel erst nach einem Mindestzeitraum von einem Geschäftsjahr ab Aufnahme als Mitglied und in der Folge in Jahresabständen, jeweils mit Ende des Geschäftsjahres, möglich ist, ist der Körperschaft mit eingeschriebenem Brief oder mittels Zertifizierter Elektronischer Post (PEC) mitzuteilen. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn dieser mindestens drei Monate vor Abschluss desselben mitgeteilt wurde, andernfalls mit Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres.

## **AUSSCHLUSS**

### **Art. 8**

Außer wegen der im Gesetz angeführten Gründe kann ein Mitglied mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied verliert;
- b) den Geschäftsanteil und Aufpreis sowie die jährlichen Beiträge nicht fristgerecht bezahlt;
- c) die Bestimmungen des Statutes, der Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nicht befolgt;
- d) eine mit den Interessen der Körperschaft nicht zu vereinbarende Handlungsweise ausübt, im Besonderen, wenn die Körperschaft durch ein Mitglied materiell oder moralisch geschädigt wird, oder wenn dadurch Zwietracht unter den Mitgliedern hervorgerufen wird;
- e) in Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung gerät oder entehrende oder betrügerische Handlungen begeht.

Der vom Vorstand beschlossene Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung bei Gericht Berufung einlegen, das endgültig entscheidet.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht einzahlen, verlieren für sich und für ihre mitbetreuten Familienangehörigen jeglichen Leistungsanspruch. Durch Einzahlung des Beitrages und der Verzugszinsen, in der Höhe des gesetzlichen Zinsfußes, kann die Position wieder geregelt werden. In diesem Fall können nur jene Leistungen, die nach dem Zahlungseingang in Anspruch genommen wurden, vergütet werden.

## **TODESFALL**

### **Art. 9**

Im Todesfall des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft von den Erben oder Vermächtnisnehmern übernommen werden, sofern sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzen und der Vorstand hierzu seine Zustimmung gibt. Falls mehrere Erben vorhanden sind, müssen diese innerhalb des laufenden Geschäftsjahres mitteilen, wer von ihnen die Mitgliedschaft übernimmt. Die Familienangehörigen sind auf jeden Fall berechtigt, der Körperschaft und mit Wirkung zum nächstfolgenden 01. Jänner den Rücktritt schriftlich mitzuteilen.

## **AUSZAHLUNG**

### **Art. 10**

Die Erben der verstorbenen Mitglieder, falls die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt wird, und jene Mitglieder, die aus irgend einem Grunde während des Bestandes der Körperschaft aus derselben ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung des eingezahlten Geschäftsanteils, der Aufnahmegebühr sowie der nicht genossenen Restjahresbeiträge, noch auf die Rückzahlung des Aufpreises und auf irgendeine Beteiligung am Reservefonds oder am sonstigen Vermögen der Körperschaft.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 11**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen der Körperschaft, ihren Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) an allen Vorteilen der Körperschaft teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) in das Mitgliederbuch und in das Protokollbuch der Mitgliederversammlung sowie in die Bilanz, den Bilanzanhang und den Lagebericht des Vorstandes sowie in den Bericht des Überwachungsrates Einsicht zu nehmen und Auszüge aus den oben angeführten Büchern zu verlangen;
- d) in das Protokollbuch des Vorstandes Einsicht zu nehmen, wenn der entsprechende Antrag des Mitglieds begründet wird;

und hat die Pflicht:

- a) außer den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten;
- b) die Aufnahmegebühr, den Aufpreis sowie die jährlichen Beiträge termingerecht zu bezahlen;
- c) die Interessen der Körperschaft in jeder Hinsicht zu fördern sowie die Initiativen und Anweisungen der Körperschaft für die Erreichung ihrer Zwecke zu befolgen.

#### **Art. 12**

Das Eigenkapital der Körperschaft besteht aus einer unbegrenzten Anzahl von Geschäftsanteilen, den gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen, den Kapitalbeiträgen sowie aus allfälligen anderen Rücklagen.

#### **Art. 13**

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird gemäß Art. 6 dieses Statutes vom Vorstand festgelegt.

#### **Art. 14**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **Art. 15**

Spätestens einen Monat vor Abhaltung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem Überwachungsrat die Bilanz samt Beilagen vorzulegen.

Eine Abschrift der Bilanz, des Bilanzanhanges und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Überwachungsrates muss im Zeitraum von 15 Tagen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung am Sitz der Körperschaft aufliegen, damit die Mitglieder darin Einsicht nehmen können. Der Vorstand muss in seinem Bericht an die bilanzgenehmigende Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die in der Geschäftsführung angewandten Richtlinien zur Erreichung der statutarischen Ziele im Einklang mit den Prinzipien des Dritten Sektors stehen. Der Überwachungsrat muss in seinem Bericht an die Mitgliederversammlung ausdrücklich vermerken, dass der Vorstand der oben genannten Verpflichtung nachgekommen ist.

#### **Art. 16**

In Bezug auf das Reinvermögen der Körperschaft und auf den Ausschluss jeglichen Gewinnstrebens findet der Art. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 Anwendung.

### **ORGANE DER KÖRPERSCHAFT**

#### **Art. 17**

Die Organe der Körperschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Überwachungsrat
- d) das Schiedsgericht.

### **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **Art. 18**

Die Mitgliederversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung der Körperschaft sowie den Zusammenschluss derselben mit anderen Körperschaften. Alle anderen Mitgliederversammlungen sind ordentlich.

#### **Art. 19**

Jedem Mitglied der Körperschaft steht eine Stimme zu.

Die Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ihre Rechte persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied

vertreten lassen. Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte und jene Mitglieder, die zur Körperschaft in einem fixen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen in den Mitgliederversammlungen keine anderen Mitglieder vertreten.

Ein Mitglied darf in den Mitgliederversammlungen nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

## **ZEITPUNKT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Art. 20**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, oder in den vom zweiten Absatz des Art. 2364 ZGB vorgesehenen Fällen innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Im letzten Fall zeigen die Verwalter die Gründe der Verschiebung in dem vom Art. 2428 ZGB vorgesehenen Lagebericht an. Dieser Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Überwachungsrat es für notwendig hält oder wenn dies wenigstens von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird und im betreffenden Ansuchen die Gründe der Einberufung angegeben werden.

## **EINBERUFUNG UND VORSITZ**

### **Art. 21**

In der Regel erlässt der Präsident die Einberufung zur Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung wird sie vom Vizepräsidenten, falls auch dieser verhindert ist vom Präsidenten des Überwachungsrates bzw. vom Alleinigen Revisors oder vom Alleinigen Überwachungsrat einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit Mitteln, welche den Erhalt beweisen oder mit Ankündigung auf einer Webseite der Körperschaft bzw. in den Tageszeitungen Dolomiten und Alto Adige, unter Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung, wenigstens 15 Tage vor dem Stattfinden derselben, vorzunehmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vom ältesten Vorstandsmitglied geführt werden, falls Präsident und Vizepräsident verhindert sind. Die Mitgliederversammlungen können auch außerhalb des Körperschaftssitzes in jedweder Gemeinde des Tätigkeitsgebietes stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **Art. 22**

Die Mitglieder haben das Recht, zu verlangen, dass in die Tagesordnung die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten aufgenommen wird. Solche Begehren müssen jedoch schriftlich und unterschrieben von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung genannt sind, können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder anwesend und einverstanden.

## **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

### **Art. 23**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.



Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist bzw. in zweiter Einberufung, die frühestens einen Tag später erfolgen kann, bei Anwesenheit von jeglicher Anzahl von Mitgliedern. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern das Gesetz und Statut nicht davon abweichende Bestimmungen vorsehen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **Art. 24**

Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten sowie über die Verschmelzung mit anderen Körperschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung der Körperschaft ist nur dann gültig, wenn er von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst wird.

#### **Art. 25**

Die Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Hand, wenn nicht der zehnte Teil der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

### **WAHLEN**

#### **Art. 26**

Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn diese beantragt und von keinem Mitglied dagegen Einspruch erhoben wird. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang, jedoch nur unter jenen Personen statt, die gleichviel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt die an Lebensjahren jüngere Person als gewählt. Das Stimmrecht kann auf Beschluss des Vorstandes auch brieflich ausgeübt werden.

#### **Art. 27**

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer und zwei Mitfertiger, die gleichzeitig als Stimmzähler walten. Bei Bedarf können auch mehrere Stimmzähler bestimmt werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den beiden Mitfertigern zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 28**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in diesem Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsrates sowie den Vorsitzenden des Überwachungsrates;
- 2) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des aktiven Überschusses oder über die Deckung des Verlustes;
- 3) die Festlegung der Vergütungen an Vorstands- und Überwachungsratsmitglieder;
- 4) die Entscheidung über Aufnahme, wenn der Verwaltungsrat diese abgelehnt hat und der Antragssteller die Entscheidung darüber der Mitgliederversammlung anvertraut hat.

## DER VORSTAND

### Art. 29

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, bis zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres, gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Mitgliederversammlung setzt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Der Vorstand wählt aus den eigenen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Körperschaft. Für ihr Amt ist eine Vergütung vorgesehen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Stellung einer Kautionsbefreiung. Vorstandsmitgliedern, die bestimmte Funktionen ausüben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Überwachungsrates eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden. Sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## BESCHLÜSSE

### Art. 30

Der Vorstand wird vom Präsident oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft sie es für notwendig halten. Die Einberufung erfolgt schriftlich in jeglicher nachweisbaren Form, wobei das betreffende Schreiben mindestens fünf Tage vor der Sitzung versandt werden muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## WIRKUNGSKREIS

### Art. 31

Der Vorstand legt die Ausrichtung der Körperschaft fest, sorgt für die gesetzes- und satzungskonforme Verwaltung und ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich durch dieses Statut oder durch das Gesetz der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ der Körperschaft vorbehalten sind, zuständig. Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen einem oder mehreren Mitgliedern oder einem aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern bestehenden Vollzugausschuss übertragen, mit Ausnahme der im Art. 2381 und 2544 erster Absatz des ZGB vorgesehenen Vollmachten.

## DER PRÄSIDENT

### Art. 32

Der Präsident des Vorstandes ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, in jeder Instanz und vor jeder Behörde.

Bei Mitgliederversammlungen von Verbänden oder Körperschaften, denen die Körperschaft als Mitglied angehört, ist der Präsident ermächtigt, seine Stimme zur Tagesordnung im Rahmen seiner Befugnisse bindend für die Körperschaft abzugeben.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten stehen dessen sämtliche Aufgaben und Befugnisse dem Vizepräsidenten zu.

Die Zeichnung für die Körperschaft erfolgt rechtsverbindlich in der Weise, dass der Präsident oder dessen Stellvertreter die eigenhändige Unterschrift unter die Körperschaftsbezeichnung setzt.

## **DER ÜBERWACHUNGSRAT UND DIE REVISION**

### **Art. 33**

Der Überwachungsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzräten oder aus einem Einzelrat, die bzw. der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Mitgliederversammlung wählt auch den Präsidenten des Überwachungsrates in einem getrennten Wahlgang. Der Überwachungsrat kann auch aus Nichtmitgliedern bestehen. Dem Überwachungsrat obliegt die Kontrolle laut Art. 30 sowie, insofern notwendig, auch die Revision laut Art. 31 der Gesetzesverordnung Nr. 117 vom 03.07.2017, ausser letztere wird einem eigenen Revisor oder einer Revisionsgesellschaft übertragen.

Die Mitgliederversammlung legt anlässlich der Wahl des Überwachungsrates auch dessen Vergütung für die gesamte Amtszeit fest.

Der Überwachungsrat muss mindestens einmal pro Trimester eine Kontrollsitzung abhalten. Außerdem muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Überwachungsrat oder der Vorstand die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Überwachungsrates. Der Überwachungsrat hat die Pflicht, die Geschäftsführung in allen Zweigen zu überwachen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Überwachungsräten alle gewünschten Aufklärungen zu geben.

Jedes einzelne Überwachungsratsmitglied hat die Befugnis, jederzeit Überprüfungen und Überwachungen vorzunehmen, die es für zweckdienlich hält.

Im Besonderen hat der Überwachungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstandes zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Im Sinne des Art. 31, Gesetz 117/2017 übernimmt diese Aufgabe der Revisor. Er muss ferner darüber wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen der Gesetze und der Statuten einhält und überdies an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Über jede Sitzung des Überwachungsrates und über jede einzelne Kontrollhandlung auch einzelner Überwachungsratsmitglieder ist ein Protokoll im Protokollbuch des Überwachungsrates aufzunehmen, das von allen an der betreffenden Sitzung oder Kontrolle teilnehmenden Überwachungsräten zu unterschreiben ist.

Die Versammlung der Überwachungsräte kann auch durch Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass jeder Teilnehmer von allen anderen identifiziert werden kann und dass jeder in Realzeit während der Behandlung der Tagesordnung einschreiten und Dokumente erhalten, übermitteln und einsehen kann. Unter diesen Bedingungen gilt die Versammlung an jenem Ort abgehalten, wo der Präsident sich befindet.

Der Überwachungsrat führt auch die Buchkontrolle laut Art. 2409-bis des ZGB durch.

## **VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 34**

Die Körperschaft löst sich mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der im Artikel 25 und 26 festgesetzten Bestimmungen auf.

### **Art. 35**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat auch für die Ernennung des oder der Liquidatoren zu sorgen, die sie vorzugsweise aus den Mitgliedern wählt. Die Liquidatoren können mit Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen und durch andere ersetzt werden.

## AUFTEILUNG DES RESTKAPITALS

### Art. 36

Wenn die Körperschaft aus irgendeinem Grund zu bestehen aufhört, muss das Restkapital, das nach Deckung aller Schulden übrig bleibt, dem Mutualitätsfonds im Sinne des Art. 2514 ZGB zugeführt oder, sofern gesetzlich möglich, im Sinne des Art. 9 der Gesetzesverordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 in eine Fürsorgekörperschaft eingebracht werden.

## SCHIEDSGERICHT

### Art. 37

Alle sich auf das Gesellschaftsverhältnis beziehenden Streitfälle zwischen Gesellschaftern, zwischen Gesellschaftern und der Körperschaft, sowie solche, die von Verwaltern, Liquidatoren und Überwachungsräten oder gegen diese eingeleitet werden, werden gemäß der Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen mit einem endgültigen und nicht anfechtbaren Schiedsspruch entschieden. Der Schiedsrichtersenaat besteht aus drei Mitgliedern, die alle vom Schiedsrat des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen bestellt werden. Der Körperschaft steht es trotz dieser Schiedsklausel frei, Forderungen, Gegenforderungen und Einwendungen entweder vor dem Schiedsgericht oder vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

### Art. 38

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten einen Verwaltungsdirektor ernennen. Der Verwaltungsdirektor arbeitet mit dem Präsidenten bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zusammen, sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der Körperschaft, ist für den Betrieb der Büros und für die Anstellung sowie die Überwachung des Personals verantwortlich, übt alle ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen aus, nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist für die Erstellung der Bilanz, die dem Vorstand vorzulegen ist, verantwortlich.

## GESCHÄFTSORDNUNG

### Art. 39

Die freiwillige wechselseitige Fürsorgekörperschaft mit der Bezeichnung „EMVA Körperschaft für wechselseitige Unterstützung - ETS“ sorgt für die Betreuung der Mitglieder, entsprechend, vom Vorstand beschlossener Geschäftsordnung.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 40

Für Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Körperschaften des Dritten Sektors und jene des Gesetzes Nr. 3818/1886.

N.B.: Im Streitfall hat die deutschsprachige Version dieser Satzung Gültigkeit.



## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **Art. 1**

#### ***Zweck***

Die freiwillige wechselseitige Fürsorgekörperschaft mit der Bezeichnung „EMVA Körperschaft für wechselseitige Unterstützung - ETS“, nachfolgend kurz als „Körperschaft“ bezeichnet, sorgt im Sinne des Art. 2 der Satzung für die Betreuung der Mitglieder, unter Berücksichtigung der vorliegenden Geschäftsordnung.

### **Art. 2**

#### ***Mitglieder***

Betreut werden die Mitglieder der Körperschaft und deren innerhalb der Emva-Mitgliedsposition miteingetragene Familienangehörige. Das Mitglied ist verpflichtet, der Körperschaft Änderungen der Anschrift innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Neumitglieder sowie neu einzutragende Familienangehörige dürfen bei der Aufnahme in die Körperschaft das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Abweichend davon können Neumitglieder, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und die Unbedenklichkeit des eigenen Gesundheitszustandes durch Vorlage des Gesundheitsfragebogens nachweisen können, vom Vorstand mittels absoluter Mehrheit aufgenommen werden.“

### **Art. 3**

#### ***Verpflichtungen - Mitgliedsbeiträge***

Die Eintragung in die Körperschaft zieht die Verpflichtung mit sich, alle Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung, des Statutes sowie der Beschlüsse der Körperschaftsorgane einzuhalten. Sie verpflichtet zudem zur pünktlichen Zahlung der Beiträge für alle eingetragenen Personen und zwar für die Gesamtdauer der Mitgliedschaft, gemäß Artikel 11 des Statutes.

### **Art. 4**

#### ***Beginn des Anrechtes auf die Leistungen***

Der Betreuungsanspruch beginnt mit dem 60. Tag nach Eintragung.

### **Art. 5**

#### ***Ende des Anrechtes - Wiederherstellung***

Der Betreuungsanspruch für Mitglieder und/oder für deren Familienangehörige endet:

- a) Wegen Austritt, am Jahresende der Streichung.
- b) Wegen Verfall, mit dem Datum des entsprechenden Beschlusses seitens der Körperschaft, wegen Nichtbeachtung des Statutes, der Geschäftsordnung sowie von Beschlüssen der Organe oder wegen Schädigung des Ansehens oder materieller Schädigung der Körperschaft. Die betreffenden Beschlüsse der Körperschaft werden den Mitgliedern per eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Dagegen kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Schiedsgericht Berufung einlegen, welches endgültig entscheidet. Im Falle der Einspruchsannahme wird der Betreuungsanspruch rückwirkend wiederhergestellt.

c) Im Falle der Weigerung seitens des Mitgliedes oder eines miteingetragenen Familienangehörigen sich einer angeforderten ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

d) Wegen Säumigkeit der geschuldeten Beiträge und eventueller Verzugszinsen. Die Körperschaft behält sich dabei das Recht auf Schadloshaltung vor.

Auch nach dem Tod eines Mitgliedes bleiben die Rechte und Pflichten der miteingetragenen Familienmitglieder bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unverändert aufrecht. Wenn die Familienangehörigen durch das neue Familienoberhaupt beantragen, weiterhin eingetragen zu bleiben, erfahren weder die Betreuung noch die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge eine Unterbrechung. Ein eventueller Austragungswunsch eines mitbetreuten Familienangehörigen ist der Körperschaft innerhalb 30. September mit eingeschriebenem Brief oder mittels Zertifizierter Elektronischer Post (PEC) mitzuteilen und tritt ab dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Austragungen sind jedoch nur dann möglich, falls sie nicht gegen die Bestimmungen der Statuten bzw. dieser Geschäftsordnung verstoßen. Familienangehörige, welche als neues Mitglied der Körperschaft aufgenommen werden möchten, können ein Beitritts-gesuch im Sinne des Artikels 5 der Satzung einreichen. Derartige Eintragungen unterliegen bei gleichbleibender Betreuungsart weder einer Karenzzeit noch der Altersbeschränkung laut Artikel 2 der Geschäftsordnung. Der Anspruch auf die Leistungen sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnen mit dem Eintragungsdatum.

## **Art. 6** **Leistungen**

Die Leistungen werden mit Beschluss des Vorstandes, je nach Betreuungsart, definiert und auf der Homepage veröffentlicht. Der Vorstand ist ermächtigt, den Leistungskatalog nach Notwendigkeit anzupassen bzw. zu verändern.

## **Art. 7**

### ***Ausgeschlossene Leistungen – Leistungseinschränkungen – Nicht betreuungsfähige Personen***

Nicht vorgesehen ist die Auszahlung der Krankenhaustagegelder sowie der Tagessätze für Rehabilitations- und Kuraufenthalte aufgrund von Geisteskrankheiten und psychischen Störungen im Allgemeinen, einschließlich neurotischer Verhaltensweisen, Suchterkrankungen, selbstverschuldeter Erkrankungen sowie freiwilliger Schwangerschaftsunterbrechungen, Sterilisationen und Schönheitsbehandlungen.

Bei Aufenthalten in Einrichtungen für Diät- und Phytotherapie-Behandlungen sowie Wellness-Einrichtungen im weitesten Sinne des Wortes, Genesungs-, Pflege-, Erholungs- und Altersheimen sowie in Langzeitpflegestrukturen sind weder Vergütungen noch Tagegelder vorgesehen. Unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustandes der betreuten Person haben Alkoholiker, Drogenabhängige, Personen, die an AIDS und den damit verbundenen Syndromen bzw. an Epilepsie und Geisteskrankheiten leiden, keinen Anspruch innerhalb der Leistungsart „Vergütung unfallbedingter Kosten“.

## **Art. 8**

### ***Indirekte Betreuung - Rückerstattungsantrag***

Die Vergütungen erfolgen in indirekter Form. Die für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen sind der Körperschaft innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellungsdatum, in keinem Fall jedoch später als 180 Tage nach Leistungserbringung, zu übermitteln. Anderenfalls erlischt das Anrecht auf die Vergütung.

### **Art. 9**

#### ***Definitionen - Modalitäten - Rückerstattungen***

> Siehe hierzu die laut Beschluss des Vorstandes, je nach Betreuungsart, geltenden Bestimmungen.

### **Art. 10**

#### ***Streitfälle***

Das Mitglied kann innerhalb 60 Tagen gegen die Entscheidungen der Körperschaft über nicht oder teilweise gewährte Vergütungen Einspruch erheben. Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Einspruchs sowie der entsprechenden Unterlagen teilt die Körperschaft dem Mitglied die endgültige Entscheidung mit.

### **Art. 11**

#### ***Befugnisse des Vorstands***

Der Vorstand der Körperschaft ist befugt die vorliegende Geschäftsordnung abzuändern.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand in seiner Sitzung vom 04. Juni 2021 beschlossen.

N.B.: Im Streitfall hat der deutsche Text dieser Geschäftsordnung Gültigkeit.



# EMVA

DER SÜDTIROLER  
GESUNDHEITSSCHUTZ



**0471 971868 - [info@emva.it](mailto:info@emva.it)**

**Kontaktieren Sie uns!**

**EMVA** Körperschaft für wechselseitige Unterstützung - ETS  
I-39100 Bozen - Cavourstraße 23  
Tel. 0471 971868 - Fax 0471 972401  
**[www.emva.it](http://www.emva.it) - [info@emva.it](mailto:info@emva.it)**